

Vermessungsverwaltung

Kreis Lippstadt

Gemarkung und Gemeinde Lipperode

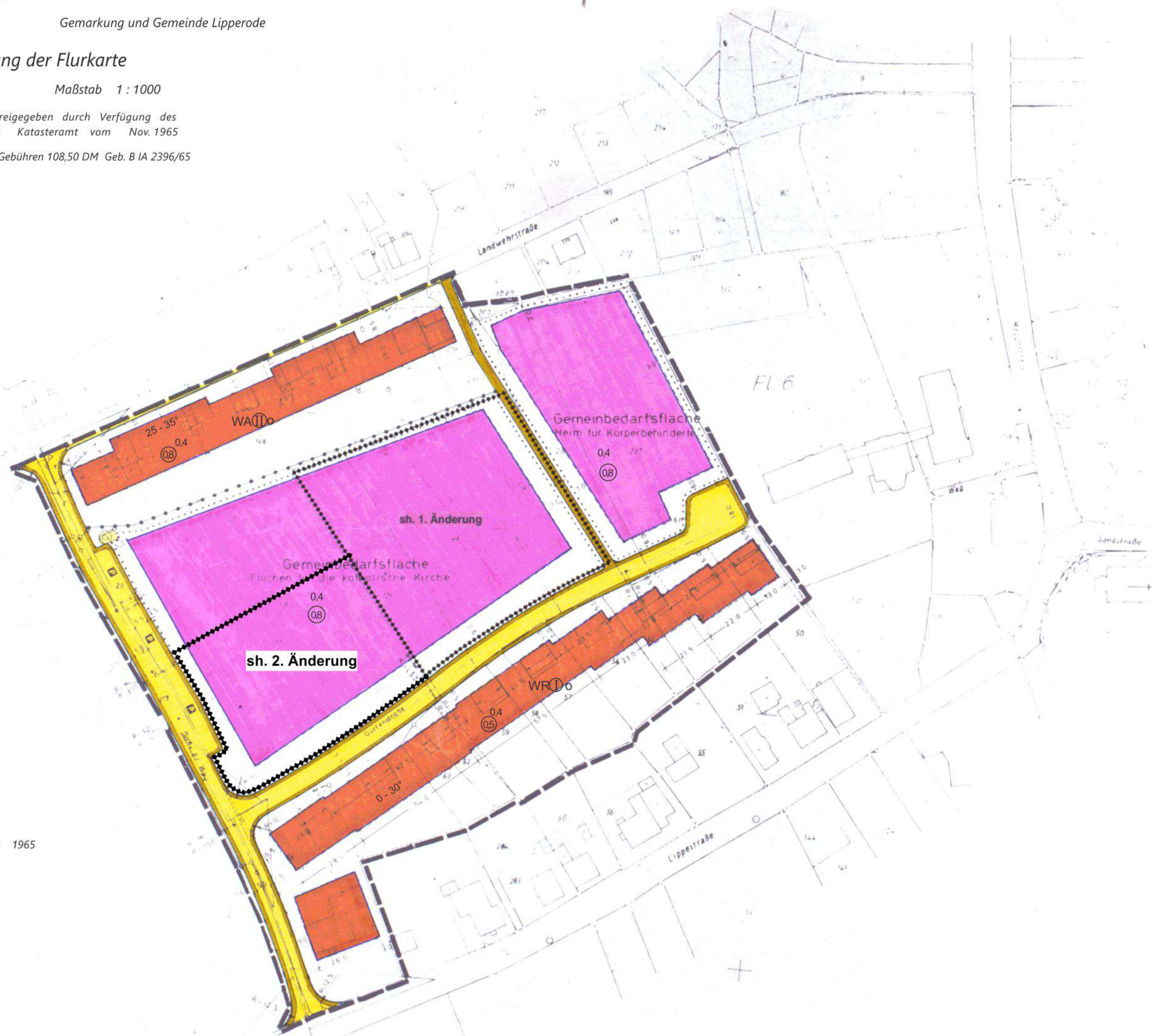
Abzeichnung der Flurkarte

Flur 6 u. 7

Maßstab 1 : 1000

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung des
Landkreises Lippstadt Katasteramt vom Nov. 1965

Gesch. B.C III 18/65 Gebühren 108,50 DM Geb. B IA 2396/65



Aufgestellt Lippstadt, den 5. November 1965

Landkreis Lippstadt
der Oberkreisdirektor
Katasteramt

Ermächtigungsgrundlagen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.69 (GV NW S 656 /SGV NW 2020), der § 5 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl I S 341) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 (BGBl S 1237), des § 4 der 1 DVO zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.70 (GVNW S 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes NW vom 27.1.1970 (GVNW S 96) haben die Gemeinden diesen Plan am 19.Aug.1971 als Satzung beschlossen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet
- Gemeinbedarfsfläche
- Baugrenze
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- Im WA - Gebiet
- Im WR - Gebiet
- Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschosßflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- 0 Offene Bauweise
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Private Verkehrsfläche
- Sichtdreiecke
- Umformerstation, Fläche 1 Versorgungsanlagen

NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN AUF GRUND ANDERER GESETZE ODER RECHTSVORSCHRIFTEN

Das Plangebiet liegt im Überschwemmungsgebiet der Lippe. Baubewerber werden darauf hingewiesen, daß evtl. Hochwasserschadensansprüche gegen Die Gemeinde nicht gestellt werden können.

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Geplante neue Grundstücksgrenze mit
- Darstellung der Empfohlener Gebäudestellung
- Vorhandene Gebäude

FESTSETZUNGEN

WA - GEBIET (§ 4 Bau NVO)

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Von den Ausnahmen gem. § 4 (3) Bau NVO sind Ziffer 1 bis 4 und Ziff. 6 allgemein zulässig.
Die Ausnahme nach Ziffer 5 (Tankstellen) ist nicht zulässig.

WR - GEBIET (§ 3 Bau NVO)

Zulässig sind:

1. Wohngebäude

Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)

Flächen für die katholische Kirche und Heim für Körperbehinderte

Soweit Garagen nicht zwingend festgesetzt sind, ist deren Errichtung nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 0,70 m Höhe freizuhalten.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 0- 30° Dachneigung bei eingeschossiger Bebauung
1. 25-35° Dachneigung bei zweigeschossiger Bebauung
2. Dachaufbauten dürfen die Länge von 1/3 der dazugehörigen Traufenlinie nicht überschreiten
3. Zwingend einzuhaltende Firstlinie
4. Drempelhöhe auf 0,50 m beschränkt
5. Bei Einfriedigungen zwischen Baulinie bzw. Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie ist die Höhe auf 0,50 m beschränkt. Genehmigungs- und anzeigepflichtige Einfriedigungen entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen dürfen nicht aus Mauerwerk bestehen. Ausnahmen hiervon sind Sockel, die nicht höher als 0,25 m über das Gelände ragen.

Ziffer 1, 2 u. 4 gilt nicht für die Gemeinbedarfsfläche

Lipperode, den 19. Aug. 1971

gez. Kötter
Bürgermeister

gez. Schäfermeier
Ratsmitglied

gez. Strotkötter
Schriftführer

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.65 Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Lippstadt, den 12. 8. 1971

gez. Böhle
Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Gemeinde hat gemäß 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung vom 17.5.1965 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Rat der Gemeinde hat in der Sitzung am 27.2.1970 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lipperode, den 19. Aug. 1971

gez. Strotkötter
Gemeindedirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 (6) BBauG vom 25.3.1970 bis 24.4.1970 öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der Auslegung sind am 10.3.1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lipperode, den 19. Aug. 1971

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat erneut gemäß § 2 (6) BBauG vom 22.11.1971 bis 23.12.1971 öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntgegeben worden.

Lipperode, den 24. Dezember 1971

gez. Strotkötter
Gemeindedirektor
bzw.
Amts- Gemeindedirektor

Der Gemeindedirektor
gez. Strotkötter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.60 mit Verfügung vom 26.1.71 genehmigt worden.

Arnsberg, den 3. 2. 1972

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Dr. Ing. Neugebauer

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes nebst Begründung sind am 30.3.1972 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit gemäß §12 BBauG am 30.3.1972 in Kraft getreten.

Lipperode, den 30.3.1972

gez. Strotkötter
Gemeindedirektor

Planbearbeitung
der Oberkreisdirektor
Abteilung Planung

Lippstadt, den 9.8.1971

gez. Findeisen
Kreisbaudirektor

gez. Hense
Planer

Bebauungsplan Nr.3

Gemeinde: L i p p e r o d e

Gemarkung: Lipperode

Flur: 7

Maßstab: 1: 1000



STADT LIPPSTADT

Bebauungsplan : Lipperode Nr. 3
Am Stadtgarten / Landwehrstraße

Kartenblatt	Plan-Nummer	Blatt
Maßstab 1:1000	05. 003 - 0	1

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt